

BGer 7B_1165/2025 vom 15. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1165_2025

FR: TF 7B_1165/2025 du 15 décembre 2025

IT: TF 7B_1165/2025 del 15 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 22. September 2025 trat das Obergericht des Kantons Zürich mangels fristgerechter Leistung der Sicherheit gemäss Art. 383 StPO nicht auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Nichtanhandnahmeverfügung des Statthalteramts Bezirk Bülach vom 4. Juni 2025 ein. Die Beschwerdeführerin gelangte dagegen mit Eingabe vom 25. Oktober 2025 an das Bundesgericht.

E. 2

Diese Eingabe erfüllt offensichtlich nicht die Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 142 III 364 E. 2.4). Die Beschwerdeführerin legt nicht ansatzweise dar, inwiefern die Vorinstanz mit ihrer Verfügung vom 22. September 2025 Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben soll; insbesondere wird nicht angeführt, dass sie ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt habe, das zu unrecht unberücksichtigt geblieben sei. Formelle Rügen, zu deren Geltendmachung sie unbesehen der fehlenden Legitimation in der Sache berechtigt wäre, da sie insbesondere von der Prüfung der Sache getrennt werden können (sog. "Star-Praxis"; vgl. BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1), werden nicht erhoben. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Den finanziellen Verhältnissen der Beschwerdeführerin ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.